

# **Satzung des Spielmannszugs Leutrum-Garde Würm e.V.**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Spielmannszug Leutrum-Garde Würm e.V.“ und hat seinen Sitz in Pforzheim-Würm.

Der Spielmannszugs Leutrum-Garde Würm e.V. wurde im Jahre 1968 gegründet. Er ging aus dem Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Würm hervor, gegründet im Jahre 1958.

Der Spielmannszug Leutrum-Garde Würm e.V. ist im für Pforzheim zuständigen Vereinsregister eingetragen und soll auch weiterhin dort eingetragen bleiben.

## **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die Förderung der volkstümlichen und modernen Musik sowie durch das Veranstalten und die Teilnahme von und an Musik- und Faschingsveranstaltungen sowie auch durch das traditionelle „Maiwecken“ am 1. Mai eines jeden Jahres in Würm.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

Für die Mitglieder der Verwaltung besteht eine Ausnahme dahingehend, als dass für diese die Möglichkeit besteht, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit zu erhalten (siehe dazu auch § 16 dieser Satzung).

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 7**

Der Verein ist ein Kulturträger des Stadtteils Würm. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, der Ortsverwaltung und den örtlichen Vereinen an. Ferner hat der Verein parteipolitische und konfessionelle Unabhängigkeit zu üben.

## **§ 8**

Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ehrenmitglieder werden von der Verwaltung durch Beschluss bestimmt. Ehrenmitglied kann jedes aktive oder passive Mitglied des Vereins werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Auszeichnung erfolgt, wenn möglich, in der Generalversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Sie haben jedoch darin kein Stimmrecht. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben; dies bedeutet, sie stellen Anfragen und Anträge, bringen Wünsche vor und helfen bei Veranstaltungen des Vereins mit.

## **§ 9**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Frei von dem Jahresbeitrag sind alle Ehrenmitglieder.

Jedoch können alle aktiven Mitglieder von der Verwaltung auf jeweils ein Jahr vom Jahresbeitrag durch Beschluss entbunden werden.

## § 10

Die Anmeldung der aktiven oder passiven Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch ein vorgedrucktes Formular. Die Annahme oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch die Verwaltung durch Beschluss.

Gegen eine eventuelle Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung in der Generalversammlung offen. Hier kann der Betroffene noch einmal seinen Standpunkt darlegen. Bei der anschließenden Abstimmung hat er jedoch kein Anwesenheits- und kein Stimmrecht. Die Generalversammlung muss sich dann mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Aufnahme aussprechen.

## § 11

Einem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein nach Erfüllung der Verbindlichkeiten jederzeit frei. Der Austritt muss dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.

Durch den Austritt erlöschen alle Rechte des Mitglieds an dem und im Zusammenhang mit dem Verein.

Ein aktives oder passives Mitglied kann im Zuge eines grob vereinsschädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluss entscheidet die Verwaltung durch Beschluss. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung in der Generalversammlung offen.

## § 12

Das Vermögen des Vereins besteht aus historischen Trachten, Musikinstrumenten verschiedener Art, Standarte und Tambourstab, Ehrengaben, sonstigen Einkünften sowie dem Inventar des Vereinsheims.

## § 13

Die Trachten und Instrumente, die den jeweiligen aktiven Mitgliedern leihweise zur Verfügung gestellt werden, müssen stets in gutem Zustand gehalten werden. Bei mutwilliger Beschädigung sind die Kosten für die Instandsetzung vom jeweiligen Verursacher selbst zu tragen.

Die den jeweiligen aktiven Mitgliedern leihweise zur Verfügung gestellten Trachten und Instrumente bleiben weiter Eigentum des Vereins.

Bei einem Austritt aus dem Verein oder einem Übergang des jeweiligen Mitglieds von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist das zur Verfügung gestellte Eigentum des Vereins, insbesondere Trachten und Instrumente, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Austrittserklärung bzw. der Erklärung, in die passive Mitgliedschaft überzugehen, in

einwandfreiem Zustand beim 1. oder 2. Vorsitzenden oder beim Trachtenwart abzugeben. Andernfalls werden gegen den Säumigen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung gerichtliche Schritte unternommen.

Bei Jugendlichen haftet der oder die gesetzliche Vertreter/in.

## § 14

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- die Verwaltung sowie
- die Mitgliederversammlung = Generalversammlung.

## § 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Sie sind die Vollzieher der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung. Sie berufen die Sitzungen der Verwaltung ein und leiten diese in Absprache. Ferner berufen sie im Auftrag der Verwaltung die Generalversammlung ein und leiten diese ebenfalls in Absprache.

Sie vertreten den Verein nach innen und außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie zeichnen für den Verein und sind im Vereinsregister eingetragen.

## § 16

Die Verwaltung besteht aus höchstens 11 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Tambour,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- dem Pressewart,
- dem Trachtenwart,
- dem Instrumentenwart,
- dem Jugendvertreter,
- dem Festbeauftragten
- sowie
- den Beisitzern (bis zu drei Personen).

Bis auf den Tambour und den Jugendvertreter werden sämtliche Verwaltungsmitglieder von allen bei einer Generalversammlung anwesenden Mitgliedern gewählt. Bei den Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit.

Der Tambour wird nur von den anwesenden aktiven Mitgliedern gewählt. Auch bei dieser Wahl gilt die relative Stimmenmehrheit.

Der Jugendvertreter wird nur von den anwesenden jugendlichen aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren gewählt. Auch bei dieser Wahl gilt die relative Stimmenmehrheit.

Die Verwaltung trifft sich zu Sitzungen und lenkt die Geschicke des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung der Verwaltung gilt ebenfalls die relative Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung bis zur jeweils nächsten, ordentlichen jährlichen Generalversammlung gewählt.

Eine Personalunion zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden ist unzulässig.

Die Mitglieder der Verwaltung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verwaltung können aber für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Vergütung erhalten. Die Höhe dieser Vergütung hat sich an den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben, insbesondere an § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung, zu orientieren. Darüber, ob und an welches Mitglied der Verwaltung konkret sowie in welcher konkreten Höhe eine solche Vergütung bezahlt werden soll, entscheidet die Verwaltung durch Beschluss.

## § 17

Die Aufgaben der Verwaltungsmitglieder gliedern sich wie folgt zusammen:

Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind bereits in § 15 dieser Satzung geregelt.

Der Tambour ist für die Förderung und die Aufrechterhaltung des musikalischen Übungsbetriebes verantwortlich. Auch besteht für ihn die Möglichkeit nach Absprache weitere fähige aktive Mitglieder zur Förderung und Aufrechterhaltung des musikalischen Übungsbetriebs hinzuzuziehen.

Der Schriftführer ist Protokollant bei Verwaltungssitzungen und Generalversammlungen. Er besorgt den sonstigen schriftlichen Verkehr im Einvernehmen mit dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Kassier führt die Kasse des Vereins, nimmt alle Einzahlungen entgegen, begleicht Rechnungen, führt den kassentechnischen Schriftwechsel und zieht die Jahresbeiträge ein.

Der Pressewart pflegt die Kontakte zu sämtlichen Medien und zeigt sich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Insbesondere besorgt er die Veröffentlichungen in der Tageszeitung, im Würmer Ortsnachrichtenblatt sowie auf der Homepage des Vereins.

Der Trachtenwart zeigt sich verantwortlich für die Pflege der vereinseigenen Trachten. Er ist berechtigt, jederzeit diese auf ihren Zustand hin zu prüfen. Ferner hat er eine Liste der vereinseigenen Trachten zu führen.

Der Instrumentenwart zeigt sich verantwortlich für die Instandhaltung der vereinseigenen Instrumente. Er ist berechtigt, jederzeit diese auf ihren Zustand hin zu prüfen. Ferner hat er eine Liste der vereinseigenen Instrumente und der weiteren vereinseigenen musikalischen Ausrüstung zu führen.

Der Jugendvertreter vertritt die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Verein.

Der Festbeauftragte zeigt sich verantwortlich für den Einkauf und für die Erstellung eines Arbeitsplanes bei Festen, die vom Verein veranstaltet werden; dies erfolgt im Einvernehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden und der Verwaltung.

Die Beisitzer unterstützen tatkräftig die Arbeit des Vereins. Die Verwaltung kann insbesondere einzelnen Beisitzern konkrete Aufgaben bzw. die konkrete Unterstützung einzelner Verwaltungsmitglieder zuordnen.

## § 18

Die Generalversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden im Auftrag der Verwaltung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Aufforderung im Ortsnachrichtenblatt Würm.

Die Generalversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abzuhalten.

Die Generalversammlung entlässt die alte und wählt die neue Verwaltung sowie den alten und neuen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vereinsmitglied kann zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zum Verwaltungsmitglied gewählt werden; auch bei Nichtanwesenheit durch Zusage in Schriftform.

In der Generalversammlung werden die Verwaltungsposten des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Tambours in geheimer Wahl gewählt. Darüber hinaus kann in der Generalversammlung offen gewählt werden, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Generalversammlung durch Beschluss. Hierbei ist offen zu wählen. Es gilt die relative Stimmenmehrheit.

Die Generalversammlung kann ferner beschließen über

- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- die Annahme oder den Ausschluss von Mitgliedern (siehe auch § 10 und § 11 der Satzung) sowie
- Satzungsänderungen.

Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Teilnehmeranzahl beschlussfähig.

Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig bestimmt, erfolgen die Entscheidungen der Generalversammlung sowie die Wahlen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und der Verwaltungsmitglieder mit der relativen Stimmenmehrheit.

Davon abweichend ist für Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Von der Generalversammlung und insbesondere von den in einer Generalversammlung gefassten Beschlüssen wird durch den Schriftführer ein schriftliches Protokoll gefertigt. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und von mindestens einer nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Die Sitzungsprotokolle der Generalversammlung werden durch den Schriftführer archiviert.

## § 19

Die Kasse des Vereins wird zur jährlichen Generalversammlung von zwei Kassenprüfern überprüft. Durch deren Unterschrift wird die Richtigkeit der Kasse des Vereins bestätigt.

Die Kassenprüfer haben dabei das Recht und die Pflicht, die Kassenbücher einzusehen und zu überprüfen. Ferner haben auch der 1. und 2. Vorsitzende jederzeit das Recht, die Kassenbücher einzusehen.

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Es gilt auch hier die relative Stimmenmehrheit.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, gerechnet ab und bis zu den jeweiligen jährlichen Generalversammlungen. In einer jährlichen ordentlichen Generalversammlung steht allerdings grundsätzlich nur ein Kassenprüfer zur Wahl.

Ein Kassenprüfer darf nicht zugleich Mitglied der Verwaltung sein.

## § 20

Geehrt werden vom Verein:

- aktive Mitglieder nach 5-, 10-, 25-, 40- und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit
- passive Mitglieder nach 25-, 40- und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit.

## § 21

Der Verein stellt sich in den Dienst der Allgemeinheit und trägt seinen Teil zu allen Veranstaltungen in Pforzheim bei, zu denen seine Teilnahme ihm wesentlich erscheint. Der Verein wird auch außerhalb seines Sitzes die Farben der Stadt Pforzheim würdig vertreten.

Darüber hinaus wird bei folgenden Anlässen gespielt:

- Hochzeit eines aktiven Mitglieds (soweit gewünscht),
- Sterbefall eines aktiven Mitglieds (soweit gewünscht) sowie
- am 1. Mai.

## § 22

Die Haftung des Vereins erstreckt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen. Gegen die einzelnen Mitglieder können keine Forderungen geltend gemacht werden, es sei denn, die Forderung ist auf grob fahrlässiges Verhalten oder gar Vorsatz eines Mitglieds zurückzuführen. Eine Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung durch Beschluss.

## § 23

Der Verein löst sich auf, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder für eine Vereinsauflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar, treuhänderisch und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der in § 2 dieser Satzung dargelegten Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung soll im Stadtteil Würm erfolgen.

Wird innerhalb eines Jahres ein neuer Spielmannszug gegründet, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, so ist diesem das Vermögen des Vereins zu übergeben.